

## Traktandum 4 / Einführung des Öffentlichkeitsprinzips der Verwaltung im Kanton Luzern; Entwurf Änderung des Organisationsgesetzes und weiterer Erlasse / Justiz- und Sicherheitsdepartement

1.	Antragsteller/in <u>Antrag:</u> Rückweisung der Botschaft	Rahel Estermann
	<p>Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der nun vorliegenden Form ist ungenügend. Die zahlreichen Ausnahmen, Gebühren, Hürden und Einschränkungen verunmöglichen die Einführung eines Öffentlichkeitsprinzips, dass diesem Anspruch gerecht wird. Der vorliegende Gesetzesentwurf kann unserem Anspruch an eine transparente und vertrauensbildende öffentliche Verwaltung nicht gerecht werden. Der Kanton Luzern bleibt weiter Schlusslicht im Vergleich zu Bund und anderen Kantonen. Die Luzerner Behörden dürfen nicht weiter Dunkelkammer sein, sondern sollen mutig und zukunftsorientiert über ihr Handeln informieren. Damit schafft Luzern Vertrauen in seine Institutionen - in der Bevölkerung, der Wirtschaft und der weiteren Öffentlichkeit.</p> <p>Durch eine Rückweisung wird der Regierungsrat aufgefordert, die Vorlage in diesem Sinne zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(1) Klar definierte Regeln, wann schutzwürdige Interesse eine Veröffentlichung entgegenstehen</li><li>(2) kein Ausschluss ganzer Dokumenten-Kategorien</li><li>(3) Einführung eines Schlichtungsverfahrens</li><li>(4) Kostenlosigkeit von anfechtbaren Verfügungen sowie von Einsichtsgesuchen ohne übermässigen Aufwand sicherstellen.</li></ul>	

2.	<p>Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u></p>	<p>Mario Cozzio / Rahel Estermann 68a Abs. 2 OG</p> <p>Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt <u>insbesondere</u> vor, wenn der Zugang zu amtlichen Informationen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die innere oder äussere Sicherheit des Kantons Luzern gefährden kann, <u>die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden kann</u></li> <li>die freie Meinungs- und Willensbildung <u>der Verwaltungsorgane einer diesem Gesetz unterstellten Behörde wesentlich beeinträchtigen kann</u>,</li> <li><u>die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigen würde, die Ausführung oder die Wirkung von Massnahmen gefährden kann</u>,</li> <li><u>die inner- oder ausserkantonalen, nationalen oder internationalen behördlichen Beziehungen des Kantons Luzern beeinträchtigen würden, die Beziehungen mit den Behörden inner- und ausserhalb des Kantons beeinträchtigen kann</u>.</li> <li><u>die wirtschafts-, geld- und währungspolitischen Interessen des Kantons Luzern oder der Schweiz gefährden würden.</u></li> </ol> <p>[Begründung: Abschliessende Auflistung und Angleichung an das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ), Art. 7 Abs. 1. BGÖ]</p>
3.	<p>Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u></p>	<p>Mario Cozzio / Rahel Estermann 68a Abs. 3 OG</p> <p>Ein schützenswertes privates Interesse liegt <u>insbesondere</u> vor, wenn die Privatsphäre <u>beeinträchtigt werden kann oder und</u> Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse <u>offenbart werden können zu wahren sind</u>.</p> <p>[Begründung: Abschliessende Auflistung und Angleichung an das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ), Art. 7 Abs. 1. BGÖ]</p>
4.	<p>Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u></p>	<p>Maria Pilotto 68b Abs. 3 OG</p> <p>Der Zugang zu Unterlagen, welche <u>die Verwaltungsorgane dem Staatsarchiv abgeliefert haben, richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Archivwesen (Archivgesetz vom 16. Juni 2003.</u></p>

5.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u>	Rahel Estermann 68c Abs. 2 OG
		Amtliche Informationen sind erst zugänglich, wenn der Entscheid oder der Beschluss, für den sie die Grundlage bilden, getroffen ist. Zu Protokollen über den Verlauf nichtöffentlicher Sitzungen besteht kein Zugang.
6.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u>	Rahel Estermann 68e Abs. 4 OG
		<u>Gesuche sind grundsätzlich kostenlos.</u> Für erheblichen Aufwand <u>von mindestens 8 Stunden</u> können Gebühren erhoben werden. Das zuständige Verwaltungsorgan weist den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin vorgängig auf die Gebührenpflicht hin.
7.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u>	Anja Meier 68e Abs. 4 OG
		<u>Gesuche sind grundsätzlich kostenlos.</u> Für erheblichen Aufwand <u>von mindestens 4 Stunden</u> können Gebühren erhoben werden. Das zuständige Verwaltungsorgan weist den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin vorgängig auf die Gebührenpflicht hin.
8.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u>	Mario Cozzio 68f Abs. 3 OG
		Zieht das Organ die Abweisung des Gesuchs in Betracht, teilt es dies der gesuchstellenden Person <u>unter kurzer Angabe des Abweisungsgrundes</u> kostenlos mit. Die gesuchstellende Person kann innert zehn Tagen seit Zustellung der Mitteilung einen beschwerdefähigen Entscheid verlangen.
9.	Antragsteller/in Paragraf	Rahel Estermann / Maria Pilotto 68f Abs. 3 und 3 <sup>bis</sup> OG



